LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Träger von Kindertageseinrichtungen
auf dem Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.05.2023
41.21

Frau Appiah-Welz
Tel 0221 809-6244
Fax 0221 8284-0357
Gloria.Appiah-Welz@lvr.de

Auftrag Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 41/04/2023

Besondere Vorkommnisse nach Anlage F des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX
Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Leistungserbringende im Bereich Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter sind Sie verpflichtet, besondere Vorkommnisse in Ihrem Leistungsbereich gegenüber dem Eingliederungshilfeträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) anzuzeigen. Dies ergibt sich aus Teil A.7.2.2 des Landerahmenvertrags nach § 131 SGB IX.

Für Sie als Kindertageseinrichtungen ergeben sich jedoch Besonderheiten dadurch, dass Sie auch Meldepflichten des SGB VIII unterliegen. In diesem Kontext wurde nach gemeinsamer Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe Folgendes entschieden:

Die Anforderungen der Meldung nach Anlage F „Besonderer Vorkommnisse" des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Anforderungen der Meldung gemäß § 47 Abs.1 Nr.2 SGB VIII erfüllt. Träger müssen daher nur eine Meldung übermitteln, um den jeweiligen Meldepflichten nachzukommen. Hierbei ist es wichtig, dass Sie bei der Meldung nach § 47 Abs.1 Nr.2 SGB VIII den Hinweis „Es handelt sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe" ankreuzen.

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

EMAS Geprüftes Umweltmanagement REG.NO. DE-142-00079

Mitglied im ERFOLGSFAKTOR FAMILIE Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

40-4000-01.2023

Es ist erforderlich, dass Sie die Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei den NRW-Landesjugendämtern im Falle eines besonderen Vorkommnisses einreichen. Diese übersenden Sie künftig bitte umgehend an: LVR-Landesjugendamt Abteilung 42.20, an die für Sie zuständigen regionalen Mitarbeitenden:

https://www.lvr.de/Ansprechpartner/Ansprechpersonen nach Regionen.jsp

Die Meldung ermöglicht dem Landschaftsverband Rheinland eine erste Kenntnisnahme und dient als Grundlage zur Einschätzung des weiteren Vorgehens.

Sollten Sie unabhängig davon noch Fragen zum Verfahrensablauf haben, wenden Sie sich gerne an: Frau Gloria Appiah-Welz; Tel: 0221 809-6244; E-Mail: Gloria.Appiah-Welz@lvr.de

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie